

Gebührentarif

der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung vom 25. November 2004. Die letzte Änderung erfolgte durch Satzung vom 5. Dezember 2024, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 10. April 2025.

Inhaltsübersicht

A.	Berufsbildung	3
I.	Ausbildung	3
II.	Weiterbildung	4
III.	Sonstige Verwaltungsgebühren.....	4
B.	Sonstige Prüfungen.....	5
C.	Sachverständigen- und Versteigererwesen	5
D.	Bescheinigungen und Beglaubigungen	6
E.	Anerkennung von Schulungen, Durchführung von Prüfungen und Erteilung von ADR-Bescheinigungen für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter gem. Kapitel 8.2 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).....	7
F.	Anerkennung von Lehrgängen, Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Schulungsnachweisen (gem. §§ 4, 5 und 6 Gefahrgutbeauftragtenverordnung).....	8
G.	Sachkundeprüfungen und Personalschulungen gemäß Niedersächsischem Spielhallengesetz (NSpielhG).....	9
H.	Mahn- und Beitreibungsgebühren	9
I.	Unterrichtungsverfahren und Bescheinigung nach § 34a Absatz 1a Satz 1 GewO.....	10
J.	Gebühr der ‚Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung im Beherbergungsgewerbe in Niedersachsen‘ gem. § 9 Abs. 1 der Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung im Beherbergungsgewerbe in Niedersachsen bei der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg.....	10
K.	Prüfungen zur Berufskraftfahrerqualifikation.....	10
L.	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Versicherungsvertreter und -berater (§§ 11a, 34d GewO).....	11

M.	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (§§ 11a, 34f, 34h GewO).....	13
N.	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Immobiliardarlehensvermittlerinnen und Immobiliardarlehensvermittler (§§ 11a, 34i GewO).....	14
O.	Erlaubnisverfahren und sonstige Verwaltungshandlungen für Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler, Darlehensvermittlerinnen und Darlehensvermittler, Bauträgerinnen und Bauträger und Baubetreuerinnen und Baubetreuer sowie Wohnimmobilienverwalterinnen und Wohnimmobilienverwalter (§ 34c GewO).....	14

A. Berufsbildung

I. Ausbildung

	EUR
Gebührentatbestand	
1. Eintragung von Berufsausbildungsverhältnissen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	70
2. Kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung	
Zwischenprüfung	119
Abschlussprüfung	238
3. Kaufmännische Berufe mit praktischen oder sonstigen Prüfungen	
Zwischenprüfung oder gestreckte Prüfung Teil 1	144
Abschlussprüfung oder gestreckte Prüfung Teil 2	288
4. Gewerblich-technische Berufe mit praktischen oder sonstigen Prüfungen	
Zwischenprüfung oder gestreckte Prüfung Teil 1	173
Abschlussprüfung oder gestreckte Prüfung Teil 2	346
5. Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 Berufsbildungsgesetz	
a) kaufmännische Berufe	150
b) gewerblich-technische Berufe	265
6. Zuschlag für Prüfungen von Bewerbern, die als Externe nach § 45 Abs. 2, 3 BBiG zur Prüfung zugelassen werden	
a) Zwischenprüfung oder gestreckte Prüfung Teil 1	50
b) Abschlussprüfung oder gestreckte Prüfung Teil 2	50

Die Gebühren nach Ziffer 1 werden mit der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse fällig.

Die Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Für Wiederholungsprüfungen werden die Prüfungsgebühren mit der Zulassung zur Wiederholungsprüfung fällig. Bei Wiederholung der gesamten Prüfung oder Teilprüfung wird die jeweilige Prüfungsgebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern, Prüfungsgebieten oder Prüfungsbereichen werden 50 Prozent der jeweiligen Teilgebühr erhoben.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der Gebühr erstattet. Gebühren nach Ziffer 1 werden nicht erstattet.

Berufe mit sonstigen Prüfungen sind Berufe, die in den Prüfungen die Abnahme mehrerer mündlicher Prüfungsleistungen, von Projektarbeiten, betrieblichen Aufträgen, mehreren schriftlichen Prüfungsteilen oder ähnlichem vorsehen.

Bei verspäteter Anmeldung zu einer Prüfung oder bei unvollständig eingereichten Anmeldeunterlagen wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 80 Euro erhoben. Von dem Gebührenschuldner kann gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung die Erstattung besonderer Sachkosten anlässlich der Durchführung von Prüfungen als Auslagen verlangt werden.

II. Weiterbildung

	EUR
Gebührentatbestand	
1. a) Prüfung von Fachwirten und Fachkaufleuten (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil) bis 600 Minuten schriftlicher Prüfungszeit	700
b) Prüfung von Fachwirten und Fachkaufleuten (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil) mit mehr als 600 Minuten schriftlicher Prüfungszeit und bis zu zwei Prüfungsteilen	750
c) Prüfung von Fachwirten und Fachkaufleuten (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil) mit mehr als 600 Minuten schriftlicher Prüfungszeit und mehr als zwei Prüfungsteilen	865
2. Prüfung von Industrie- und Fachmeistern (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil)	770
3. Prüfung von Betriebswirten und Technischen Betriebswirten	950
4. Ausbildereignungsprüfungen nach Ausbildereignungsverordnung bzw. berufs- und arbeitspädagogischer Teil	
schriftlicher und praktischer Teil	225
nur praktischer Teil (aufgrund Befreiung vom schriftlichen Teil)	128
5. Andere Weiterbildungsprüfungen nach Aufwand	140 - 800

Die Gebühren fallen mit der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung an und sollen zum Zeitpunkt der Einladung zur Prüfung erhoben werden. Erfolgt die Zulassung für einzelne Prüfungsteile, so wird die Gebühr anteilig für diese fällig. Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der Gebühr erstattet. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, kann die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis auf diese verteilt werden.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung eines gesamten Prüfungsteils wird der jeweilige Teil der Gebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern, Prüfungsgebieten oder Prüfungsbereichen oder bei Anrechnung von Teilleistungen bei der Prüfungszulassung werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühr berechnet.

III. Sonstige Verwaltungsgebühren

	EUR
Gebührentatbestand	
1.1 Begutachtung und Überprüfung von Bildungskonzepten	230
1.2 Folgeüberprüfung von Bildungskonzepten	150
2. Bescheinigung über die Gleichheit von Qualifizierungsbausteinen mit Teilen von Ausbildungsordnungen	120
3. Gebühr für die Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens bei Ausbildungsprüfungen	120

Für die Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens bei Prüfungen der höheren Berufsbildung nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 Euro und höchstens 550 Euro

4.	Prüfung der Gleichwertigkeit von Bildungszeugnissen (Bundesvertriebenengesetz, EU, Sonstige)	65
5.	Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Urkunden, Bescheinigungen und Übersetzungen	25

B. Sonstige Prüfungen

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	142
2.	Prüfung der fachlichen Eignung im gewerblichen Straßengüter- und Personenverkehr	
2.1	Sachkundeprüfung Güterkraftverkehr	298
2.2	Sachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr (ausgenommen Taxi)	298
2.3	Sachkundeprüfung Taxi- und Mietwagenverkehr	278
3.	Prüfung über den Nachweis der Sachkunde für Bewachungstätigkeiten gem. § 34 a Abs. 1 Gewerbeordnung	210
	davon mündliche Prüfung	131
4.	Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens	100

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unentschuldig nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

C. Sachverständigen- und Versteigererwesen

	Gebührentatbestand	EUR
I.	Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von	
1.	Sachverständigen	
1.1	bei Erstbestellung	1.100
1.2	bei Wiederbestellung	800
2.	Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern	
2.1	bei Erstbestellung	100
2.2	bei Wiederbestellung	50

3.	Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von Versteigerern	700
II.	Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz	
1.	bei erster Anerkennung	700
2.	bei erneuter Anerkennung	325

D. Bescheinigungen und Beglaubigungen

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen	
1.1	Ursprungszeugnisse	
	a) bei schriftlicher Antragstellung	15
	b) bei elektronischer Antragstellung mittels elektronischer Signatur	10
1.2	Handelsrechnungen, je Satz Dokumente	
	a) bei schriftlicher Antragstellung	10
	b) bei elektronischer Antragstellung mittels elektronischer Signatur	10
2.	Carnets	
2.1	für Kammerzugehörige	90
2.2	für Nichtkammerzugehörige	100
3.	Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungsdokumenten (außer Berufsbildung)	17
4.	Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen	
4.1	Beglaubigungen	
	a) bei schriftlicher Antragstellung	10
	b) bei elektronischer Antragstellung mittels elektronischer Signatur	10
4.2	Bescheinigungen	
	a) bei schriftlicher Antragstellung	10
	b) bei elektronischer Antragstellung mittels elektronischer Signatur	10
4.3	Englischsprachige Bescheinigungen	30
5.	Bescheinigung über die Anerkennung leitender Tätigkeit nach den Berufszugangsverordnungen für den Güterkraftverkehr und für den Straßenpersonenverkehr	100
6.	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung. Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung und Ausfertigung einer Zweitschrift nach den	

	Berufszugangsverordnungen für den Güterkraftverkehr und für den Straßenpersonenverkehr	25
7.	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	40
8.	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	40 bis 200

E. Anerkennung von Schulungen, Durchführung von Prüfungen und Erteilung von ADR-Bescheinigungen für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter gem. Kapitel 8.2 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Verfahren auf Anerkennung von Schulungen:	
1.1	für den ersten Kurs	829
1.2	für jeden weiteren Kurs	384
2.	Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben, sofern keine Änderungen von Bedeutung vorliegen.*	
3.	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
3.1	für Änderungen des Schulungsraumes	333
3.2	für weitere Referenten, die bereits eine Zulassung der IHK Lüneburg-Wolfsburg haben, bzw. bei denen ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist.	50
3.3	für andere Änderungen, insbesondere weitere Referenten, die noch keine Zulassung der IHK Lüneburg-Wolfsburg haben	240
4.	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Card	
	- im Basiskurs und bei Auffrischung jeweils	74
	- Prüfung nach jedem Aufbaukurs (Tank, Klasse 1, Klasse 7)	69
	- Wiederholungsprüfung	69
5.	Ersatzausstellung	39

Die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unentschuldig nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

F. Anerkennung von Lehrgängen, Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Schulungsnachweisen (gem. §§ 4, 5 und 6 Gefahrgutbeauftragtenverordnung)

	EUR
Gebührentatbestand	
1. Verfahren auf Anerkennung von Lehrgängen:	
1.1 für den ersten Lehrgangsteil	829
1.2 für jeden weiteren Lehrgangsteil	384
2. Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben, sofern keine Änderungen von Bedeutung vorliegen.*	
3. Zustimmungsbefürftige Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils*	
3.1 für Änderungen des Schulungsraumes	333
3.2 für weitere Referenten, die bereits eine Zulassung der IHK haben	50
3.3 für andere Änderungen, insbesondere weitere Referenten, die noch keine Zulassung der IHK haben	240
4. Durchführung von Prüfungen	
4.1 Für Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen	222
4.2 Für Verlängerungsprüfungen	202
5. Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV	40
6. Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25

*) Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Aufwendungen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung abgerechnet (nach nachgewiesenen Auslagen).

Die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der Gebühren erhoben. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

G. Sachkundeprüfungen und Personalschulungen gemäß Niedersächsischem Spielhallengesetz (NSpielhG)

Gebührentatbestand	EUR
1. Sachkundeprüfung gemäß NSpielhG	
1.1 Sachkundeprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil gemäß §§ 6, 7 NSpielhG	350
1.2 Sachkundeprüfung gemäß Ziffer 1.1 nur im mündlichen Prüfungsteil gemäß §§ 6, 7 NSpielhG und spezifische Sachkundeprüfung gemäß § 10 Abs. 2 NSpielhG	225
1.3 Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für Prüfungen nach Ziffern 1.1 und 1.2	150
1.4 Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG ohne spezifische Sachkundeprüfung	115
1.5 Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG mit spezifischer Sachkundeprüfung	350
2. Personalschulungen gemäß NSpielhG	
2.1 Besondere Personalschulung gemäß § 8 Absätze 1 und 2 NSpielhG	311
2.2 Personalschulung der Handlungskompetenzen gemäß § 8 Abs. 3 NSpielhG	225
2.3 Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für Schulung nach Ziffer 2.1	140
2.4 Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für Schulung nach Ziffer 2.2	120
2.5 Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG ohne ergänzende Schulung	90
2.6 Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG mit ergänzender Schulung	315

H. Mahn- und Beitreibungsgebühren

Gebührentatbestand	EUR
1. Gebühr für die erste Mahnung	5
2. Gebühr für die zweite Mahnung	10
3. Gebühr für die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	35

Die vorgenannten Gebühren entstehen nur bei rückständigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (insbesondere Beiträge und Gebühren).

I. Unterrichtsverfahren und Bescheinigung nach § 34a Absatz 1a Satz 1 GewO

Gebührentatbestand	EUR
1. 40-stündiges Unterrichtsverfahren	537

Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zum Unterrichtsverfahren und wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Die vorherige Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die teilnehmende Person nach Beginn des Unterrichtsverfahrens wegen nicht ausreichender deutscher Sprachkenntnisse oder aus anderen wichtigen Gründen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen wird. Dies gilt auch, wenn die Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, weil die teilnehmende Person nach der Überzeugung der IHK nicht mit den für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben erforderlichen Rechten und Pflichten sowie den damit verbundenen Befugnissen und deren praktischer Anwendung vertraut ist. Weist die angemeldete Person bis drei Tage vor dem ersten Unterrichtstag in Textform nach, dass sie aus wichtigem Grund nicht am Unterricht teilnehmen kann, ermäßigt sich die Gebühr auf 116,00 Euro.

J. Gebühr der ‚Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung im Beherbergungsgewerbe in Niedersachsen‘ gem. § 9 Abs. 1 der Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung im Beherbergungsgewerbe in Niedersachsen bei der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Gebührentatbestand	EUR
Gebühr für die Durchführung des Verfahrens vor der „Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung im Beherbergungsgewerbe in Niedersachsen“	150

K. Prüfungen zur Berufskraftfahrerqualifikation

Gebührentatbestand	EUR
1. Grundqualifikation	
1.1 Gesamtprüfung	1.370
1.2 Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.340
1.3 Gesamtprüfung Umsteiger	1.010
2. Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
2.1 Theoretische Prüfung	220
2.2 Theoretische Prüfung Quereinsteiger	190

2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	160
2.4	Praktische Prüfung	1.150
2.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150
2.6	Praktische Prüfung Umsteiger	850
3.	Beschleunigte Grundqualifikation	
3.1	Theoretische Prüfung	120
3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	110
3.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	100
4.	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25

**L. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für
Versicherungsvermittler und -berater (§§ 11a, 34d GewO)**

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Erlaubnisverfahren	
1.1	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1, 2 GewO	392
1.2	Bearbeitung eines Antrags auf Erlaubnisbefreiung gem. § 34d Abs. 6 GewO	392
2.	Registrierungsverfahren	
2.1	Eintragung in das Vermittlerregister	45
2.2	Änderung eines bestehenden Registereintrags ohne Vergabe einer neuen Registernummer (z. B. Änderung von Firma, Name oder Anschrift)	20
2.3	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person	235
2.4	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines sachkundigen Angestellten oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	30
2.5	Löschung aus dem Register	(gebührenfrei)
2.6	Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten gem. § 11a GewO oder Meldung von Änderungen – je Staat	25
2.7	Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO – je Datensatz	15
3.	Sonstige Verwaltungshandlungen, die nach Erteilung einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung erforderlich werden	
3.1	Ausstellung einer neuen Erlaubnisurkunde oder einer neuen Urkunde über die Erlaubnisbefreiung	25

3.2	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	251
3.3	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	33
3.4	Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr durch den zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten sowie Entgegennahme und Prüfung der Erklärung – je weiterbildungspflichtige Person	85
3.5	Anordnung einer Prüfung gem. § 23 VersVermV	242
3.6	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.)	261

M. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (§§ 11a, 34f, 34h GewO)

	EUR
Gebührentatbestand	
1. Erlaubnisverfahren	
1.1 Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34f oder § 34h GewO	371
1.2 Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34h GewO bei bereits vorliegender Erlaubnis gem. § 34f GewO	112
2. Registrierungsverfahren	
2.1 Eintragung in das Vermittlerregister	50
2.2 Änderung eines bestehenden Registereintrags ohne Vergabe einer neuen Registernummer (z. B. Änderung von Firma, Name oder Anschrift)	20
2.3 Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	235
2.4 Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person gem. § 34f Abs. 6 GewO oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	43
2.5 Löschung aus dem Register gem. § 11a GewO	gebührenfrei
2.6 Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO – je Datensatz	15
3. Sonstige Verwaltungshandlungen, die nach Erteilung einer Erlaubnis erforderlich werden	
3.1 Ausstellung einer neuen Erlaubnisurkunde	25
3.2 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	251
3.3 Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	33
3.4 Aufforderung an den Gewerbetreibenden zur Übermittlung des Prüfungsberichts gem. § 24 FinVermV, soweit die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde	46
3.5 Entgegennahme und Durchsicht des jährlichen Prüfungsberichts gem. § 24 FinVermV	67
3.6 Entgegennahme und Durchsicht einer Negativerklärung anstelle eines Prüfungsberichts gem. § 24 FinVermV	22
3.7 Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 24 Abs. 2 FinVermV	447

3.8	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.)	261
-----	---	-----

N. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Immobiliardarlehensvermittlerinnen und Immobiliardarlehensvermittler (§§ 11a, 34i GewO)

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Erlaubnisverfahren	
1.1	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34i GewO	371
2.	Registrierungsverfahren	
2.1	Eintragung in das Vermittlerregister	50
2.2	Änderung eines bestehenden Registereintrags ohne Vergabe einer neuen Registernummer (z. B. Änderung von Firma, Name oder Anschrift)	20
2.3	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	235
2.4	Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person gem. § 34i Abs. 6 GewO oder Änderung eines bestehenden Registereintrags gem. § 6 Satz 1 Nr. 8, 9 FinVermV	69
2.5	Löschung aus dem Register gem. § 11a GewO	gebührenfrei
2.6	Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten gem. § 11a GewO oder Meldung von Änderungen – je Staat	25
2.7	Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO – je Datensatz	15
3.	Sonstige Verwaltungshandlungen , die nach Erteilung einer Erlaubnis erforderlich werden	
3.1	Ausstellung einer neuen Erlaubnisurkunde	25
3.2	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	251
3.3	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	30
3.4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 15 Abs. 1 ImmVermV	447
3.5	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.)	261

O. Erlaubnisverfahren und sonstige Verwaltungshandlungen für Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler, Darlehensvermittlerinnen und Darlehensvermittler,

Bauträgerinnen und Bauträger und Baubetreuerinnen und Baubetreuer sowie Wohnimmobilienverwalterinnen und Wohnimmobilienverwalter (§ 34c GewO)

	EUR
Gebührentatbestand	
1. Erlaubnisverfahren	
1.1 Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34c GewO	307
2. Sonstige Verwaltungshandlungen , die nach Erteilung einer Erlaubnis erforderlich werden	
2.1 Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises gem. § 34c Abs. 2 Nr. 3 GewO	33
2.2 Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht in den vorangegangenen drei Kalenderjahren durch den zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten sowie Entgegennahme und Prüfung der Erklärung – je weiterbildungspflichtige Person	85
Für Gewerbetreibende und Beschäftigte, die sowohl in ihrer Eigenschaft als Immobilienmakler als auch in ihrer Eigenschaft als Wohnimmobilienverwalter zur Weiterbildung verpflichtet sind, gilt je weiterbildungspflichtige Person ein ermäßigter Gebührensatz in Höhe von insgesamt	154
2.3 Ausstellung einer neuen Erlaubnisurkunde	25
2.4 Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises gemäß § 6b GewO	30
2.5 Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	252
2.6 Aufforderung an den Gewerbetreibenden zur Übermittlung des Prüfungsberichts gem. § 16 Abs. 1 MaBV, soweit die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde	33
2.7 Entgegennahme und Durchsicht des jährlichen Prüfungsberichts gem. § 16 Abs. 1 MaBV	67
2.8 Entgegennahme und Durchsicht einer Negativerklärung anstelle eines Prüfungsberichts gem. § 16 Abs. 1 MaBV	22
2.9 Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 16 Abs. 2 MaBV	447
2.10 Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.)	261